

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Salzhaff“
Landkreis Bad Doberan
vom 9.März 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg -
Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes
vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S.566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1
der Naturschutz - Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S.796)
verordnet der Landrat:

§1
Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Flächen im Gebiet der Stadt Rerik und den Gemeinden Roggow- Russow, Rakow und Pepelow im Landkreis Bad Doberan, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung **„Salzhaff“** im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 1 geführt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 eingetragen (in der Veröffentlichung auf % verkleinert). Die Grenze ist durch eine schwarze gegengestrichelte Linie dargestellt.

(2) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die nachfolgend angeführten Flurkarten:

- | | | |
|------------|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Flur 1 | Gemarkung Rerik West | im Maßstab 1 : 5000, |
| 2. Flur 2 | Gemarkung Rerik West | im Maßstab 1 : 5000, |
| 3. Flur 3 | Gemarkung Rerik West | im Maßstab 1 : 5000, |
| 4. Flur 1 | Gemarkung Rerik Mitte | im Maßstab 1 : 3875, |
| 5. Flur 1 | Gemarkung Blengow | im Maßstab 1 : 4000, |
| 6. Flur 1 | Gemarkung Gaarzerhof | im Maßstab 1 : 3890, |
| 7. Flur 5 | Gemarkung Roggow - Russow | im Maßstab 1 : 2500, |
| 8. Flur 6 | Gemarkung Roggow - Russow | im Maßstab 1 : 2500, |
| 9. Flur 1 | Gemarkung Rakow - Teßmannsdorf | im Maßstab 1 : 4000, |
| 10. Flur 2 | Gemarkung Rakow - Teßmannsdorf | im Maßstab 1 : 4000, |
| 11. Flur 1 | Gemarkung Strömkendorf | im Maßstab 1 : 4880 sowie |
| 12. Flur 1 | Gemarkung Pepelow | im Maßstab 1 : 3900 . |

Diese Flurkarten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird archivmäßig beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Naturschutzbehörde (Landkreis Bad Doberan, Umweltamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan) verwahrt.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung befinden sich:

1. beim Bürgermeister der Stadt Neubukow (Stadtverwaltung Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow) sowie
2. bei der Amtsleiterin des Amtes Neubukow - Salzhaff (Amtsverwaltung Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow).

Die Verordnung kann dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 2022 Hektar.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch, im Bereich eines Vorhaben - und Erschließungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen oder durch die Grenzausweisung auf den Flurkarten von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen sind. Ebenso gilt die Verordnung nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene oder als solche einstweilig sichergestellte Flächen.

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sollen durch Schilder gemäß § 3 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.1.1992 (GVOBl.- M-V S.3) kenntlich gemacht werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Ziel soll es sein, die charakteristische Küstenlandschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen - und Tierarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft gesichert sind.

(2) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt einen typischen Ausschnitt einer noch weitgehend unverbauten Küstenlandschaft dar. Der geringe Zersiedlungsgrad dieser Küstenlandschaft und die weiträumigen Landschaftsbeziehungen sind zu erhalten. Geprägt wird das Landschaftsbild durch die flachwellige Grundmoränenlandschaft mit küstentypischen Biotopen, wie Spülsäume, Salzwiesen, Brackwasserröhrichte und Steilküsten. Die durch Eindeichungsmaßnahmen vorgenommenen Beeinträchtigungen der küstendynamischen Prozesse sind durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Darüber hinaus haben innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (IBA) „Küstenlandschaft Wismarer Bucht“ die Flachwasserzonen des Salzhaffes und die angrenzenden Wiesen - und Ackerbereiche überragende Bedeutung für Brut, Durchzug und Überwinterung einer Vielzahl von Wasser - und Watvogelarten.

§4

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

(2) Insbesondere ist es verboten :

1. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie zum Beispiel Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen - und binsenreiche Naßwiesen, naturnahe und unverbaute Bäche, stehende Kleingewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen ;
2. Trocken - und Magerrasen, Oser, Feldgehölze, Feldhecken, Steilküsten, Dünen, Salzwiesen und Wattflächen zu beschädigen oder zu beseitigen;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Be-oder Entwässerungsmaßnahmen sowie Grabenausbau zu verändern;
4. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf - und Abspülungen, Auffüllungen oder auf andere Art zu verändern;
5. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
6. Dauergrünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
7. Feuer außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
8. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
9. Werbeeinrichtungen und Verkaufseinrichtungen aufzustellen und zu betreiben;
10. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, zum Beispiel durch Tonwiedergabegeräte, Krafträder, Flugzeugmodelle oder ähnliches;
11. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes mit Krafträdern, Kraftfahrzeugen und ähnliches außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen;
12. Störungen durch Fluggeräte aller Art zu verursachen (zum Beispiel Ultraleichtflieger, Parasailing und andere Touristische Flugvarianten);
13. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu parken sowie für den allgemeinen Verkehr nicht zugelassene Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
14. Übungsgelände für Segel -, Motor -, Fesselflugmodelle oder ähnliche anzulegen oder zu betreiben;

15. baugenehmigungspflichtige, nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen, Wege und andere öffentliche Verkehrsflächen anzulegen beziehungsweise erheblich zu ändern oder zu erweitern;

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften des § 4 Nummer 4 und Nummer 5 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land -, forst - und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz;
3. das Aufstellen der üblichen Hochsitze aus Holz ohne geschlossene Aufbauten, von Futterraufen und ähnlichen mit der Jagdausübung verbundenen Anlagen für vorübergehende Zwecke;
4. die erforderliche Gewässerunterhaltung und erforderliche Kopfweidenpflege;
5. die Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art im Rahmen der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete;
6. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße, einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs - und Vermessungsarbeiten.

§ 6 Schutz -, Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs -, Schutz -, Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7 Ausnahmen

Der Landrat kann Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§3) nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.
In Fällen, in denen eine naturschutzrechtliche Genehmigung durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur erforderlich ist, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat.

§ 8
Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung zur Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann im Einzelfall auf Antrag unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Naturschutzbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Lande Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs.3 Ziffer 1 des EG Natsch M-V mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

Th. Leuchert
Landrat
- untere Naturschutzbehörde -
Landkreis Bad Doberan

